

**Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung  
für den gehobenen Justizdienst  
(Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und  
-prüfungsordnung -ThürRAPO-)  
Vom 29. September 1997**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 S. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 320), verordnet der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses:

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn).

#### **§ 2 Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung soll den Anwärter auf die selbständige Wahrnehmung der dem Rechtspfleger gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vorbereiten und ihm die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang an einer Fachhochschule sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die er zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. Es soll ein verantwortungsbewusster, vielseitig verwendbarer Beamter herangebildet werden, der sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt und seinen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffasst. Die Ausbildung soll auch auf die Aufgaben der Justizverwaltung vorbereiten, die dem gehobenen Dienst zugewiesen sind.

#### **§ 3 Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Thüringer Beamtengesetz erfüllt. Die Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### **§ 4 Ausschreibung, Bewerbung**

- (1) Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten setzt jährlich die Zahl der Bewerber fest, die in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden sollen. Der Präsident des Oberlandesgerichts (Einstellungsbehörde) schreibt die Stellen aus.
- (2) Die Bewerbung ist an die Einstellungsbehörde zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber verfasster und eigenhändig geschriebener tabellarischer Lebenslauf,
  2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
  3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen Bildungsstandes,
  4. Zeugnisse über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung.
- (3) Liegt das Zeugnis nach Absatz 2 Nr. 3 zur Zeit der Bewerbung noch nicht vor, so ist eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen. Die Abschrift des Zeugnisses nach Absatz 2 Nr. 3 ist unverzüglich nach dessen Erhalt vorzulegen.
- (4) Vor der Einstellung hat der Bewerber auf Anforderung
1. eine Geburtsurkunde, bei einem verheirateten Bewerber auch eine Heiratsurkunde,
  2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und auch Auskunft über die körperliche Eignung für die Berufsausbildung gibt,
  3. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
  4. eine Versicherung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  5. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

## § 5 Beamtenverhältnis

- (1) Die Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgewählt. Sie werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingestellt und führen die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“ oder „Rechtspflegeranwärterin“.
- (2) Die Anwärter erhalten Anwärterbezüge nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder mit der Entlassung.

- (4) Aus dem Vorbereitungsdienst soll entlassen werden, wer das Ziel eines Ausbildungsabschnitts auch in der Wiederholung nicht erreicht.

## **§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte gekürzt oder Abweichungen vom Studien- oder Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung wegen längerer Krankheit, wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 oder 3 Mutterschutzverordnung, wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach §14 der Thüringer Urlaubsverordnung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen wurde und die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes dadurch nicht gewährleistet ist.
- (4) Der Vorbereitungsdienst kann höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt 18 Monate verlängert werden. Der Anwärter ist vorher zu hören. Die Verlängerung ist darauf auszurichten, dass der Anwärter zusammen mit den Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Laufbahnprüfung ablegen kann.
- (5) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit im mittleren Justizdienst kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 5 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda Fachbereich Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschule). Er bestimmt in den Fällen der Absätze 2 bis 4 den weiteren Verlauf des Vorbereitungsdienstes im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule.

## **§ 7 Schwerbehinderte**

Schwerbehinderten Anwärtern sind auf Antrag bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen durch die Einstellungsbehörde die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Anwärtern zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

## **§ 8 Dienstaufsicht und Ausbildungsbehörden**

- (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer gleichmäßigen und sachgerechten Ausbildung. Er bestimmt, bei welchen Amtsgerichten die berufspraktischen Studienzeiten stattfinden (Ausbildungsbehörden), bestellt die Lehrkräfte und Ausbildungsleiter (§ 10 Abs. 1) für den ersten, dritten und fünften Studienabschnitt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde und weist die Anwärter den Ausbildungsbehörden zu.
- (2) Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Verwaltungsfachhochschule arbeiten zum Zwecke der Koordinierung von Studium und Studienpraxis eng zusammen.
- (3) Die Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts als obere Aufsichtsbehörde. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Anwärter obliegt während der Fachstudien dem Fachbereichsleiter der Verwaltungsfachhochschule, während der berufspraktischen Studienzeiten dem Leiter der Ausbildungsbehörde. Dieser weist die Anwärter für die Ausbildung am Arbeitsplatz im Lehrgebiet Strafvollstreckungswesen einer Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit deren Leiter zu.
- (4) Während der Fachstudien darf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt werden.

## **§ 9 Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachstudien an der Verwaltungsfachhochschule (zweiter und vierter Studienabschnitt) und berufspraktische Studienzeiten an den Ausbildungsbehörden (erster, dritter und fünfter Studienabschnitt). Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Studienordnung und Studienpläne der Verwaltungsfachhochschule regeln die Fachstudien; die berufspraktischen Studienzeiten erfolgen nach Maßgabe dieser Verordnung und den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden Ausbildungsplänen. Die Anwärter sollen im

Rahmen des Vorbereitungsdienstes auch Einrichtungen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens kennen lernen.

- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
1. erster Studienabschnitt (Einführungspraktikum): Dauer 2 Monate,
  2. zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium I): Dauer 12 Monate,
  3. dritter Studienabschnitt (Praktikum I): Dauer 10 Monate,
  4. vierter Studienabschnitt (Hauptstudium II): Dauer 6 Monate,
  5. fünfter Studienabschnitt (Praktikum II): Dauer 6 Monate.
- (3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule im Einzelfall Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte abweichend festsetzen oder die erneute Teilnahme an einem Studienabschnitt anordnen, wenn der Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder dies aus besonderen, von dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen angezeigt erscheint. Von einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann abgesehen werden, wenn der Anwärter das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Studienabschnitte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint und die Mindestzeiten gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 und 3 des Thüringer Beamtengesetzes eingehalten werden.

## **§ 10 Ausbildungsleiter, Ausbilder**

- (1) Der Ausbildungsleiter muss ein Beamter des höheren oder gehobenen Justizdienstes sein, der über die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen soll.
- (2) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter eine Übersicht über den Verlauf der Ausbildung auf, von der der Anwärter eine Durchschrift erhält. Er betreut die Anwärter, überwacht deren sachgemäße Ausbildung und schlägt dem Leiter der Ausbildungsbehörde die Ausbilder und die bei diesen abzuleistende Ausbildungszeit vor.
- (3) Der Ausbilder unterweist den Anwärter am Arbeitsplatz und fördert seine Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans.
- (4) Mit der Ausbildung am Arbeitsplatz werden Rechtspfleger betraut, die in dem jeweiligen Lehrgebiet tätig sind und die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet sind.
- (5) Ausbildungsleiter und Ausbilder sollen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich ist, von anderen Dienstgeschäften entlastet werden.

## § 11 Ausbildungsakte

Die Ausbildungsbehörden legen für jeden Anwärter eine Ausbildungsakte an, in die die Übersicht nach § 10 Abs. 2 S. 1, die Beurteilungen nach § 18 Abs. 1 und die Gesamtbeurteilungen nach § 19 Abs. 3 S. 2 aufzunehmen sind.

## § 12 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während der berufspraktischen Studienzeiten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- 13 bis 11 Punkte = gut (2) = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Ausbildung

#### § 13 Ausbildungsort

- (1) Die Studienabschnitte nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 werden auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes Rechtspflegerlaufbahn an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334, 335) an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda durchgeführt. Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten kann bestimmen, dass die Ausbildung einzelner oder aller Anwärter im ersten, dritten oder fünften Studienabschnitt ganz oder teilweise an einem Ausbildungsgericht in Hessen stattfinden soll.
- (2) Soweit Studienabschnitte im Land Hessen stattfinden, richtet sich die Ausbildung nach den Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

#### § 14 Ausbildungsgrundsatz

Die Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium laufend zu ergänzen und zu vervollkommen.

#### § 15 Erster Studienabschnitt (Einführungspraktikum)

- (1) Der erste Studienabschnitt dient der Unterrichtung über Funktion und gesellschaftliche Bedeutung des Rechts und der Rechtspflegeorgane. Dabei sollen eine erste Anschauung von der Rechtspflegertätigkeit sowie die erforderlichen Grundkenntnisse im Gerichtsverfassungsrecht einschließlich des Rechtspflegerrechts vermittelt werden.
- (2) Die Anwärter werden zu Studiengruppen zusammengefasst. Eine Gruppe soll nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Jede Gruppe wird von einer oder mehreren Lehrkräften geleitet. Bevorzugte Lehrveranstaltung soll die Lehrexkursion mit darauf bezogenen Besprechungs- und Übungsstunden sein. Die Lehrkräfte sollen von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden.

### **§ 16 Dritter Studienabschnitt (Praktikum I)**

- (1) Zum dritten Studienabschnitt gehören die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz und begleitender Unterricht.
- (2) Die Ausbildung am Arbeitsplatz erstreckt sich auf die Lehrgebiete Familienrechtswesen, Grundbuchwesen, Nachlasswesen, Zwangsvollstreckungswesen (Achstes Buch der Zivilprozessordnung) und Strafvollstreckungswesen. Sie dauert im Lehrgebiet Nachlasswesen mindestens sechs Wochen und in den übrigen Lehrgebieten jeweils mindestens zwei Monate. Sie soll den Anwärtern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und durch Erfahrung zu vervollständigen.
- (3) Der begleitende Unterricht erstreckt sich mindestens auf die Lehrgebiete nach Absatz 2. In ihm sollen Fallkonstellationen aus den Fachgebieten methodisch behandelt und die im zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse vertieft und ergänzt werden. Den Lehr- und Stoffplan für den begleitenden Unterricht erstellt der Präsident des Oberlandesgerichts.

### **§ 17 Fünfter Studienabschnitt (Praktikum II)**

- (1) Zum fünften Studienabschnitt gehören die praktische Ausbildung und begleitender Unterricht.
- (2) Die Ausbildung am Arbeitsplatz erstreckt sich auf die Lehrgebiete Kostenfestsetzungswesen und Antragsaufnahme, Register, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Gesamtvollstreckungswesen. Sie dauert in den Lehrgebieten Kostenfestsetzungswesen und Antragsaufnahme, Register sowie Zwangsversteigerungs- /Zwangsverwaltungswesen je mindestens sechs Wochen, im Lehrgebiet Gesamtvollstreckungswesen drei Wochen.
- (3) Der begleitende Unterricht erstreckt sich mindestens auf die Lehrgebiete Registerwesen und Zwangsvollstreckungswesen. § 16 Abs. 3 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 18 Einzelne Leistungsbewertungen**

- (1) Im dritten und fünften Studienabschnitt haben die Ausbilder Beurteilungen über die Leistungen des Anwärters während der Ausbildung am Arbeitsplatz abzugeben. Der Präsident des Oberlandesgerichts sieht für die Beurteilungen Vordrucke vor.

- (2) Die Beurteilungen sind am Ende der Ausbildung in den jeweiligen Lehrgebieten anzufertigen und dem Anwärter zu eröffnen. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift auszuhandigen. Der Anwärter kann binnen einer Woche eine Gegenvorstellung erheben. In diesem Fall wird die Beurteilung zusammen mit der Gegenvorstellung zu der Personalakte genommen. Den Lehrkräften und Ausbildern darf in dieser Eigenschaft Einsicht in die Personalakte des Anwärters nicht gewährt werden.
- (3) Auftretende Mängel in den Leistungen des Anwärters sind rechtzeitig mit ihm zu erörtern, dabei sind ihm zugleich Hinweise zur Behebung dieser Mängel zu geben. Soweit sie zur Zeit der Leistungsbewertung noch nicht behoben sind, soll mit der Beurteilung der Leistungen ein Arbeitsvorschlag zur Behebung der Mängel verbunden werden.

### **§ 19 Zusammenfassende Leistungsbewertung**

- (1) Gegen Ende des dritten und fünften Studienabschnitts treten alle in den jeweiligen Abschnitten tätigen Lehrkräfte und Ausbilder zu Konferenzen zusammen.
- (2) Die Konferenzen werden vom Leiter der Ausbildungsbehörde einberufen und geleitet. Er kann diese Aufgabe dem Ausbildungsleiter übertragen.
- (3) Aufgabe der Konferenzen ist es, ein möglichst umfassendes Bild von dem Leistungsstand eines jeden Anwärters zu gewinnen und ihm nötigenfalls bestimmte Arbeitsvorschläge für die weitere Ausbildung zu unterbreiten. Der Leiter der Ausbildungsbehörde oder der von ihm beauftragte Ausbildungsleiter erstellt zu jedem Studienabschnitt auf Vorschlag der Konferenz eine Gesamtbeurteilung des Anwärters, die abschließend eine Aussage darüber trifft, ob der Anwärter das Ziel des Studienabschnitts erreicht hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts sieht dafür Vordrucke vor.
- (4) Die Gesamtbeurteilungen sind dem Anwärter am Ende des jeweiligen Studienabschnitts zu eröffnen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 S. 2 bis 5 gelten entsprechend.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Rechtspflegerprüfung**

#### **§ 20 Prüfung**

Die Rechtspflegerprüfung wird nach dem in § 13 Abs. 1 S. 1 näher bezeichneten Staatsvertrag vor dem beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gebildeten Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung nach den für diese Prüfung geltenden Bestimmungen abgelegt.

#### **§ 21 Wiederholung der Prüfung und Ergänzungsvorbereitungsdienst**

- (1) Ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, verbleibt bis zur Wiederholungsprüfung im Vorbereitungsdienst.
- (2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule den weiteren Ausbildungsgang des Anwärters in mindestens sechs, höchstens aber zwölfmonatigen Ergänzungsvorbereitungsdienst.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Prüfungsakten können nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts eingesehen werden.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts zu stellen. Bei Versäumung der Frist erlischt das Einsichtsrecht.
- (3) Die Einsicht wird nur einmal gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Aufstiegsbeamte**

#### **§ 23 Aufstiegsbeamte**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung von Beamten des mittleren Justizdienstes zur Einführung in die Rechtspflegerlaufbahn trifft der Präsident des Oberlandesgerichts unter Beachtung des § 33 Abs. 1 ThürLbVO.
- (2) Die Einführungszeit beträgt drei Jahre. Während der Einführungszeit nehmen die Beamten an der Ausbildung nach dieser Verordnung teil. Die Einführungszeit schließt mit der Rechtspflegerprüfung nach § 20 ab.
- (3) Beamten, die die Rechtspflegerprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, werden Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn übertragen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausbildung die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

## **FÜNFTER ABSCHNITT**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Übergangsbestimmung**

Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 1995 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Für die zum Einstellungstermin 1. September 1995 eingestellten Anwärter gelten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die praktischen Studienzeiten auch in Thüringen abgeleistet werden können.

#### **§ 25 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn vom 2. Oktober 1991 (GVBl. S. 550) außer Kraft.

Erfurt, den 29. September 1997

Der Minister für Justiz  
und Europaangelegenheiten

Kretschmer

